
15251/AB XXIV. GP

Eingelangt am 20.09.2013

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH
Bundesminister



lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0122-I/3/2013

Wien, am 19. SEP. 2013

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Erich Tadler, Kolleginnen und Kollegen vom 22. Juli 2013, Nr. 15579/J, betreffend Handel mit CO₂-Zertifikaten

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen vom 22. Juli 2013, Nr. 15579/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Nach dem Bekanntwerden der Betrugsfälle in anderen EU-Staaten im Jahr 2009 wurde in Österreich als Konsequenz im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2010 (BGBl. I Nr. 34/2010) auch das Umsatzsteuergesetz 1994 novelliert und das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren für Emissionszertifikate eingeführt (§ 19 Abs. 1e UStG). Mit diesem

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Verfahren wird die Steuerschuld für Umsätze vom Verkäufer auf den Käufer verlagert und somit bei grenzüberschreitendem Handel mit Emissionszertifikaten verhindert, dass der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht abführt, der unternehmerische Leistungsempfänger jedoch zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Karussellgeschäfte mit Emissionszertifikaten sind somit in Österreich nicht möglich.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Karussellgeschäfte mit Emissionszertifikaten haben in einigen EU-Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Dänemark, Niederlande, Spanien, Deutschland) insbesondere in den Jahren 2009 und 2010 zu hohen Steuerverlusten geführt und auch Europol beschäftigt. Medienberichten zufolge wurden in zahlreichen EU-Staaten polizeiliche Ermittlungen durchgeführt. Soweit bekannt, sind in Österreich keine Steuerschäden durch solche Geschäfte entstanden.

Aufgrund der geltenden Reverse-Charge-Regelung sind keine weiteren Kontrollinstrumente erforderlich.

Der Bundesminister: